

LWBFS Kleinraming,  
Tag der offenen Tür am 12.01.2019;  
Verkehrsanordnungen

Steyr, 26.11.2018

## I. Aktenvermerk:

Die LWBFS Kleinraming, 4442 Kleinraming, Mühlenweg 6, vertreten durch Frau Dir. Siegrid Wörfel, hat mit Eingabe vom 22.11.2018 mitgeteilt, dass sie am **Samstag, 12.01.2019 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr** einen **Tag der offenen Tür** veranstaltet.

Aufgrund dieser Veranstaltung ist nachstehende vorübergehende Verkehrsanordnung erforderlich:

## II. Verordnung:

Gemäß §§ 44a und 94b der Straßenverkehrsordnung 1960 (in der Folge StVO 1960) wird im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Amstetten um die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, am **Samstag, 12.01.2019 zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr** für die L559 Kleinraming Straße (Bezeichnung in Niederösterreich L 169) folgendes angeordnet:

1. zwischen km 3,910 und km 4,350 wird rechts im Sinne der Kilometrierung das Halten und Parken verboten;
2. in Fahrtrichtung Steyr wird von km 4,400 bis km 4,350 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h festgelegt;
3. in Fahrtrichtung Kleinraming wird von km 3,860 bis km 3,910 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vom 50 km/h festgelegt;
4. in beiden Fahrtrichtungen wird von km 3,910 bis km 4,350 die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt;
5. der für die Verkehrsregelung erforderliche Lotsendienst ist im Einvernehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Kleinraming zu organisieren. Anfallende Kosten der Feuerwehr sind direkt mit dieser zu verrechnen.

## **Kundmachung gemäß § 44 StVO 1960:**

zu 1.: Verbotsschilder "Halten und Parken verboten" mit den Zusatzschildern "Anfang" und "Ende" gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO 1960

zu 2.- 4.: Beschränkungszeichen "Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)" gemäß § 52 lit. a Z. 10a StVO 1960 sowie "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung" gemäß § 52 lit. a Z. 10b StVO 1960.

Da die angeordneten Beschränkungen in den Bereich einer bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung (70 km/h von km 3,810 bis km 4,705) fallen, ist das entsprechende Verkehrszeichen nach dem Ende der jeweiligen Geschwindigkeitsbeschränkung aufzustellen.

Ferner ist jeweils am Beginn der 50 km/h-Beschränkung in beiden Fahrtrichtungen das Gefahrenzeichen "Andere Gefahren" gemäß § 50 Z. 16 StVO 1960 mit der Zusatzschilder "Veranstaltung – Erhöhtes Verkehrsaufkommen" gemäß § 54 StVO 1960 aufzustellen.

### **Hinweis:**

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren anfallenden Stempelgebühren in der Höhe von **14,30 Euro** für das Ansuchen auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, bei der Bank Austria Creditanstalt, IBAN: AT67 1200 0004 6599 8607, BIC: BKAUATWW, einzuzahlen und beim Verwendungszweck das **Geschäftszeichen 2018-530989** anzuführen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau:

Christine Bauer

### **Ergeht an:**

1. LWBFS Kleinraming

Frau Dir. Siegrid Wölfel

4442 Kleinraming, Mühlenweg 6

e-mail: [lwbfs-kleinraming.post@ooe.gv.at](mailto:lwbfs-kleinraming.post@ooe.gv.at)

mit dem Ersuchen, die angeordneten Straßenverkehrszeichen gemäß § 44a Abs. 3 StVO 1960 im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeiinspektionen Garsten und Haidershofen unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung aufzustellen und sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Der genaue Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist schriftlich festzuhalten und der Behörde auf Antrag bekannt zu geben.

2. Gemeinde St. Ulrich b. Steyr

e-mail: [gemeinde@st-ulrich.at](mailto:gemeinde@st-ulrich.at)

3. Gemeinde Behamberg

e-mail: [gemeinde@behamberg.gv.at](mailto:gemeinde@behamberg.gv.at)

4. Polizeiinspektion Garsten

e-mail: [pi-o-garsten@polizei.gv.at](mailto:pi-o-garsten@polizei.gv.at)

mit dem Ersuchen, allenfalls erforderliche Maßnahmen im Sinne des § 44b StVO 1960 anzuordnen, falls die vorgesehenen Parkplätze wegen der Witterung nicht benützt werden können.

5. Bezirkshauptmannschaft Amstetten  
z.H. Herrn Martin Steinkogler  
e-mail: [martin.steinkogler@noel.gv.at](mailto:martin.steinkogler@noel.gv.at)

6. Polizeiinspektion Haidershofen  
e-mail: [pi-n-haidershofen@polizei.gv.at](mailto:pi-n-haidershofen@polizei.gv.at)

7. Straßenmeisterei Steyr  
e-mail: [stm-sr.post@ooe.gv.at](mailto:stm-sr.post@ooe.gv.at)  
zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, der Straßenmeisterei St. Peter in der Au eine Ausfertigung der Verordnung zukommen zu lassen.

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land, Spitalskystraße 10a, 4400 Steyr, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.